

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Dezember 2020

martin gehen wir zum Ziel
zaglmayr

Ich vertraue meinen Kund*innen und Partner*innen im täglichen Geschäftsleben. Denn nur darauf kann sich langfristig erfolgreiche Zusammenarbeit begründen.

So darf auch jede*r meiner Geschäftspartner*innen auf die Qualität und Verbindlichkeit meines Handschlages vertrauen!

Dennoch dient dieses Dokument als Leitfaden der Zusammenarbeit. Es soll all jene Dinge regeln, die nicht explizit besprochen wurden, oder worüber wir keine befriedigende Lösung in beidseitigem Einvernehmen finden können.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Martin Zaglmayr (im Weiteren als Auftragnehmer bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Lieferzeitpunkt

- 2.1 Die schriftlich abgegebenen Angebote sind unverbindlich und gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum.
- 2.2 Die Angebotsannahme kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen und wird durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zu einem verbindlichen Auftrag.
- 2.3 Der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung wird in beidseitigem Einvernehmen festgesetzt.

3. Umfang des Auftrages / Stellvertretung

- 3.1 Der genaue Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Die Auftragserfüllung kann aber auch an anderen Örtlichkeiten als dem Geschäftssitz des Auftraggebers erfolgen.
- 4.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

- 4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 4.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.
- 4.5 Coaching erfolgt auf der Grundlage der zwischen den Parteien geführten vorbereitenden Gespräche. Es beruht auf Kooperation und gegenseitigem Vertrauen. Coaching ist ein freier, aktiver und selbstverantwortlicher Prozess und erwünschte Ergebnisse nicht garantiert werden können. Der Auftragnehmer steht dem Klienten als Prozessbegleiterin und als Unterstützer bei Entscheidungen und Veränderungen zur Seite – die eigentliche Veränderungsarbeit wird vom Klienten geleistet. Der Klient muss daher bereit und offen sein, sich mit sich selbst und seiner Situation auseinanderzusetzen.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 5.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner MitarbeiterInnen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 6.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber, sofern ausdrücklich erwünscht, in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Auftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

7. Schutz des geistigen Eigentums

- 7.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 7.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 8.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

9. Haftung / Schadenersatz

- 9.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 9.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von vier Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 9.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.5 Spezielle Inhalte von Coachings sowie alle daraus hervorgehenden Dokumentationen sind durch den Coach sorgfältig erwogen und geprüft. Ein Erfolg ist dieser Dienstleistungstätigkeit aber nicht geschuldet. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

10. Abgrenzung zur Psychotherapie

Coaching ist keine Therapie und ersetzt diese auch nicht. Coaching basiert auf einer Coach-Klienten-Beziehung, die durch ein partnerschaftliches Miteinander gekennzeichnet ist und dabei die Rolle des Coaches klar von Therapeuten und Ärzten abgrenzt.

Psychotherapie ist problem- und symptomorientiert, sie beschäftigt sich mit der Vergangenheit und ist bemüht alte Wunden zu heilen. Coaching ist lösungsorientiert und auf die Gegenwart, Zukunft und Aktivität ausgerichtet. Psychotherapie ist die gezielte Behandlung einer psychischen Krankheit. Coaching dient dem "gesunden" Menschen, welcher handlungsfähig und zur Selbstreflexion fähig ist.

Das Ergebnis eines Coachings stellt nicht die Linderung psychischer Beschwerden dar, sondern die individuelle Weiterentwicklung des Klienten, womit eine Steigerung seiner allgemeinen Lebensqualität einhergeht.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen und privaten Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

- 11.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 11.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen sowie ausdrücklicher Entbindung durch den Auftraggeber.
- 11.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 11.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen. Dies ist ab Auftragserteilung möglich und umfasst zumindest die Verwendung des Firmennamens, Nennung der verantwortlichen Person beim Referenzgeber, sowie Nutzung des Firmenlogos. Weiters sind Verlinkungen, Darstellung durch von Designern erstellte Grafiken, Freigabe der Kontaktdaten des Referenzgebers etc. nach vorheriger Rücksprache möglich. Die Verwendung erstreckt sich uneingeschränkt auf sämtliche Marketingzwecke, -mittel und -medien des Auftragnehmers und wird auf die Dauer von 5 Jahren vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch jeweils um ein Jahr, sofern dies nicht vom Referenzgeber widerrufen wird. In diesem Fall endet die Referenz mit Ablauf des aktuellen Verlängerungsjahres. Umgründungen, Namensänderungen oder Geschäftsaufösungen stellen keinen vorzeitigen Auflösungsgrund dar.

12. Honorar

- 12.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 12.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen. Dies gilt nur, sofern der Auftragnehmer nicht von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) ist (Kleinunternehmerregelung).
- 12.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reise- und Übernachtungskosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 12.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 35 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 12.5 Das Honorar ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig. Andere Zahlungsziele sowie Skontovereinbarungen etc. bedürfen der Schriftform. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem

jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (zzgl. Umsatzsteuer) zu berechnen. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale in Höhe von € 15,- erhoben. Der Auftragnehmer ist bei anhaltendem Verzug berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und dem Auftraggeber die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen und einen evtl. Schadenersatz geltend zu machen. Die Auflösung von Verträgen im gegenseitigen Einvernehmen bleibt hiervon unberührt. Wenn im Rahmen des Vertrages Leistungen bei und von Drittanbietern erbracht worden sind, so behaltet sich der Auftragnehmer vor, diese Anbieter über den Verzug zu informieren.

12.6 Termine für Telefon-Coaching werden zwischen Coach und Klienten nach beiderseitiger Verfügbarkeit vereinbart. Solange keine Kostenzusage von anderer Stelle vorliegt, gilt der Auftraggeber als Schuldner des Coaching- bzw. Beratungshonorars.

12.7 Wird eine lt. Offert festgesetzte Mindestteilnehmerzahl einer gebuchten und durchgeführten Veranstaltung unterschritten, ist der festgesetzte Mindestbetrag fällig.

13. Terminvereinbarung, Absage und sonstige Leistungshindernisse

13.1 Vereinbarte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Dies gilt auch für das kostenlose, telefonische Vorgespräch.

13.2 Zeit und Ort des Coachings werden von den Coachingpartnern einvernehmlich vereinbart. Der Klient verpflichtet sich zu allen Sitzungen pünktlich zu erscheinen. Eine kostenfreie Absage oder Terminverschiebung der Coachingsitzungen ist bis spätestens 2 Werktage vor dem Termin möglich. Danach wird das Honorar zu 50% in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen wird das volle Honorar als Ausfallhonorar fällig.

13.3 Dies gilt auch für das kostenlose Erstgespräch! Mit der Vereinbarung eines Termins zum Erstgespräch akzeptiert der Klient diese Regelung.

13.4 Die Absage eines vereinbarten Trainings, Workshops oder Vortrages durch den Auftraggeber, ist bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Danach wird die Hälfte der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Eine Terminverschiebung um bis zu sechs Monate ist kostenlos möglich.

13.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei höherer Gewalt die vereinbarten Coachingtermine zu verschieben, hierunter fallen auch Leistungshindernisse, die aufgrund von Krankheit, Unfall oder ähnlichem entstanden sind. In diesem Fall wird der Coach den Klienten schnellstmöglich verständigen und einen Ersatztermin anbieten. Falls der Klient unter der hinterlassenen Rufnummer nicht zu erreichen war und auch in jedem anderen Fall besteht kein Anspruch auf Übernahme der Anfahrts- oder sonstiger Kosten.

14. Elektronische Rechnungslegung

14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

15. Dauer des Vertrages

15.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

- 15.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 16.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

17. Mediationsklausel als wirtschaftsfreundliches Mittel der Streitschlichtung

(1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

(2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort ist Herbstheim 95, A-5251 Höhnhart.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige Gericht. Wir können jedoch, nach unserer Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht in Anspruch nehmen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

18.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Ergänzende Vereinbarungen für die Buchung von Training, Workshops, Seminaren, Kursen und Vorträgen, bei denen Martin Zaglmayr als Veranstalter auftritt

1. Anmeldung

Alle Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, da die Teilnehmerzahlen im Interesse eines erfolgreichen Seminars begrenzt sind. Telefonische Anmeldungen müssen vor Seminarbeginn schriftlich bestätigt werden.

2. Bestätigung

Jede Seminaranmeldung wird dem Teilnehmer umgehend schriftlich bestätigt und ist erst dann verbindlich.

3. Teilnahmegebühr

Es gelten die Preise des aktuellen Seminarprogramms (zzgl. Mehrwertsteuer). Die jeweils angegebenen Teilnahmegebühren werden vor Veranstaltungsbeginn in Rechnung gestellt und sind spätestens nach Rechnungserhalt fällig.

4. Rücktrittsrecht lt. Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz

Erfolgt die Buchung einer Veranstaltung im Fernabsatz, insbesondere also telefonisch, per Fax, per E-Mail oder auf elektronischem Weg, steht Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, ein gesetzliches Rücktrittsrecht gemäß Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz binnen 14 Kalendertagen gerechnet ab Vertragsabschluss zu. Die Rücktrittsfrist gilt als gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

5. Absage von Veranstaltungen

Der Veranstalter behält sich eine rechtzeitige Absage vor. Bei Veranstaltungsabsagen oder Terminverschiebungen kann kein Ersatz für entstandene Aufwendungen geleistet werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, im Einzelfall einen anderen Vortragenden als angekündigt einzusetzen. Bei Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Trainers, zu geringer Teilnehmerzahl, sowie durch vom Veranstalter nicht zu vertretender sonstiger Gründe oder durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Der Veranstalter kann in diesen Fällen nicht zum Ersatz von Reise- und Hotelkosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet werden.

6. Stornierung

Die Stornierung (nur schriftlich) ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich, danach wird die Hälfte des Teilnahmebetrages erhoben. Bei Nichterscheinen oder Stornierung am Veranstaltungstag wird der gesamte Teilnahmebetrag fällig. Gerne akzeptiert der Veranstalter ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzteilnehmer. Für Abonnements gelten die jeweils angeführten Bindungsfristen.

7. Anmeldungen für Dritte

Für den Fall, dass der/die TeilnehmerIn dritte Personen zu einer Veranstaltung anmeldet, erklärt der/die TeilnehmerIn hiermit ausdrücklich, dass er/sie bevollmächtigt ist, diese Anmeldung vorzunehmen.

8. Urheberrecht

Sämtliche Tagungsunterlagen unserer Veranstaltungen sind urheberrechtlich geschützt. Den Teilnehmern wird ausschließlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den persönlichen Gebrauch eingeräumt. Es ist Teilnehmern und Dritten insbesondere nicht gestattet, die Tagungsunterlagen – auch auszugsweise – inhaltlich oder redaktionell zu ändern oder geänderte Versionen zu benutzen, sie für Dritte zu kopieren, öffentlich zugänglich zu machen bzw. weiterzuleiten, ins Internet oder in andere Netzwerke entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie nachzuahmen, weiterzuverkaufen oder für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Etwaige Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen oder Markenzeichen dürfen nicht entfernt werden.

9. Foto/Video/Audio

Im Rahmen der Veranstaltung werden ggf. Fotos und Filmaufnahmen gemacht. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Aufnahmen, die während der Veranstaltung von Ihnen gemacht werden, vom Veranstalter im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. Bitte sprechen Sie uns direkt vor Ort an, wenn Sie damit nicht einverstanden sind.

10. Haftung

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin haftet für sich und seine/ihre Handlungen. Der Veranstalter übernimmt für Schäden, die durch Ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Angestellten verursacht werden, keine Haftung, außer es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

11. Datenschutz

Dem Veranstalter übermittelte personenbezogenen Daten werden digital zu Verwaltungszwecken gespeichert und verarbeitet. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Eine Verwendung findet innerhalb der geltenden rechtlichen Grenzen statt, um den Teilnehmern postalisch und per E-Mail Informationen über gebuchte und weitere Angebote vom Veranstalter zukommen zu lassen, die den vorher genutzten Leistungen ähnlich sind. Die Namens- und Anschriftendaten können über eine Teilnehmerliste den anderen Veranstaltungsteilnehmern zugänglich gemacht werden. Die Verwendung der Daten erfolgt, soweit hierfür eine Einwilligung besteht. Ein Widerspruch gegen die Datennutzung für Zwecke der Werbung oder der Ansprache per E-Mail oder Telefax ist jederzeit gegenüber Martin Zaglmayr, Herbstheim 95, 5251 Höhhart, E-Mail: post@zielgeher.at möglich.